

Kennzeichnungspflicht von Zusatzstoffen nach §9 ZZulV

- 1) mit Farbstoff (bei E 102,104,110,122,124,129 => kann Aktivität und Aufmerksamkeit bei Kindern beeinträchtigen => Anhang V + Art 24 1333/ 2008 **seit 2010**)
- 2) mit Koffein -> FrSaftErfrischGetrV. -> da Kennzeichnung nur bei Erfrischungsgetränken notwendig
- 3) mit Konservierungsstoff oder konserviert
 1. mit Nitritpökelsalz
 2. mit Nitrat
 3. mit Nitritpökelsalz und Nitrat
- 4) mit Antioxidationsmittel -> schützen Lebensmittel vor dem Verderb durch Reaktion mit Sauerstoff (z.B. Ascorbinsäure, Vitamin C und E, Selen, Zink, β - Carotin)
- 5) mit Geschmacksverstärker
- 6) geschwefelt (z.B. Kartoffelklöße)
- 7) geschwärzt (z.B. Oliven)
- 8) gewachst (z.B. bei frischen Zitrusfrüchten, Melonen, Äpfeln und Birnen als Oberflächenbehandlung)
- 9) mit Phosphat (E 338, E 341, E 450, E 452) ->bei Fleischerzeugnisse
- 10) mit „Süßungsmittel“ oder „mit einer Zuckerart(en) und Süßungsmittel(n)“
- 11) Tafelsüße Aspartam -> enthält eine Phenylalalinquelle
- 12) Tafelsüßen Zuckeraustauschstoffe E 420 Sorbit, E 421 Mannit, E 953 Isomalt, E 965 Maltit, E 968 Erythrit mit dem Zusatz „kann bei übermäßigem Verzehr abführend wirken“
- 13) Chininzusatz (z.B. Bitter Lemon, Tonic) => Fruchtsaft und Erfrischungsgetränkeverordnung –FrSaftErfrischGetrV.
- 14) mit Taurin (z.B. Red Bull) => Aromenverordnung

Angaben sind gut sichtbar, in leicht lesbaren Schrift und unverwischbar anzugeben (§ 9 Abs. 6)

- 1.) bei loser Abgabe von LM auf Schild auf oder neben dem LM
- 2.) Bei Fertigpackungen in Verkaufsstätten zur alsbaldigen Abgabe an Verbraucher hergestellt und dort, jedoch **nicht** zur Selbstbedienung, abgegeben werden (LMKV §1 Abs. 2) auf einem Schild auf oder neben dem LM, auf der Umhüllung oder der Fertigpackung
- 3.) bei Abgabe von Fertigpackungen (nach LMKV) auf Fertigpackung oder mit dem ihr verbundenem Etikett
- 4.) im Versandhandel auch auf Angebotsliste
- 5.) in Gaststätten auf Speise- und Getränkekarte
- 6.) in Gemeinschaftsverpflegung auf Speisekarte oder in Preisverzeichnissen oder soweit nicht vorhanden in sonstigen Aushang oder schriftl. Mitteilung

Kennzeichnungselemente Fertigpackung bei gewerbsmäßigem Inverkehrbringen

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung vom 25.10.2011
gültig seit **13. Dezember 2014**

- 1.) **Verkehrsbezeichnung**
- 2.) Namen/ Firma mit Anschrift des **Herstellers**
- 3.) **Mindest-** oder **Verbrauchsdatum**
- 4.) **Alkoholgehalt** (bei mehr als 1,2vol%)
- 5.) **Zutaten** (QUID)
- 6.) **Füllmenge** (§6 FpackV)
- 7.) **Zusatzstoffe** (§9 ZZulV)
- 8.) **Allergene Stoffe**

Nähere Informationen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln finden Sie auch auf www.rhoen-grabfeld.de/service unter dem Buchstaben L (Lebensmittelüberwachung) oder V (Verbraucherschutz).

Dieses Merkblatt soll Ihnen lediglich als Hilfsmaterial zur Erfüllung geltenden Rechts dienen.

Das von uns zumeist aus Internetrecherchen stammende Material erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sich fortlaufend ändernde gesetzliche Grundlagen sind nicht in jedem Fall berücksichtigt.

Wir bitten Sie, sich auf Grund Ihrer Informationspflicht, selbst über die aktuelle gesetzliche Situation zu informieren.

Kennzeichnungspflicht von allergenen Lebensmitteln

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) ist die Kennzeichnung seit dem 13.12.2014 nicht nur bei Fertigpackungen, sondern auch bei lose abgegebener Ware erforderlich.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 Lebensmittelinformationsverordnung vom 25.10.2011 **gültig seit 13. Dezember 2014**

VO (EG) 178/2002 Art. 14 Abs. 4c sowie Leitlinien zur Anwendung des Art. 14

VO EG 41/2009 (**wird im Juni 2016 durch VO (EU) 828/2014 aufgehoben**)
zur Zusammensetzung und Kennzeichnung von Lebensmitteln, die für Menschen mit einer Glutenunverträglichkeit geeignet sind;

- glutenfrei: < 20 mg/kg
- sehr geringer Glutengehalt < 100 mg/kg

LMIDV (Entwurf vom 08. Juli 2014) vorläufige Lebensmittelinformations-Ergänzungsverordnung
VorL-MIEV vom 13.11.2014

„**Kuchenspenden**“ im Kindergarten sind von der Allergen Kennzeichnung nicht betroffen
(s.a. FAQs auf der LGL Homepage)

Die Angaben sind so zu machen, dass der Endverbraucher oder der Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung vor Kaufabschluss und vor Abgabe des Lebensmittels davon Kenntnis nehmen kann. Eine schriftliche Aufzeichnung **mus** vorhanden sein.

enthält...; Spuren von...; kann Spuren von ... enthalten

- a. Glutenhaltiges Getreide (a₁=Weizen, a₂=Roggen, a₃=Gerste, a₄=Hafer, a₅=Dinkel, a₆=Kamut oder Hybridstämme davon) und daraus hergestellte Erzeugnisse,
- b. Krebstiere und Krebserzeugnisse,
- c. Eier und Eierzeugnisse,
- d. Fisch und Fischerzeugnisse,
- e. Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse,
- f. Soja und Sojaerzeugnisse,
- g. Milch und Milcherzeugnisse,
- h. Schalenfrüchte (h₁=Mandel, h₂=Haselnuss, h₃=Walnuss, h₄=Cashewnuss, h₅=Pecannuss, h₆=Paranuss, h₇=Pistazie, h₈=Macadamia- und Queensland Nuss),
- i. Sellerie und Sellerieerzeugnisse,
- j. Senf und Senferzeugnisse,
- k. Sesamsamen und Sesamsamenerzeugnisse,
- l. Schwefeldioxid und Sulfite >10 mg/kg (SO₂),
- m. Lupine (Fremdeiweiß)
- n. Weichtiere

Nähere Informationen zur Kennzeichnung von Lebensmitteln finden Sie auch auf www.rhoen-grabfeld.de/service unter dem Buchstaben L (Lebensmittelüberwachung) oder V (Verbraucherschutz).

Dieses Merkblatt soll Ihnen lediglich als Hilfsmaterial zur Erfüllung geltenden Rechts dienen.

Das von uns zumeist aus Internetrecherchen stammende Material erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sich fortlaufend ändernde gesetzliche Grundlagen sind nicht in jedem Fall berücksichtigt.

Wir bitten Sie, sich auf Grund Ihrer Informationspflicht, selbst über die aktuelle gesetzliche Situation zu informieren.

MUSTER Kennzeichnung von Allergenen gem. VO (EG) 1169 / 2011

	Glutenhaltiges Getreide / Erzeugnisse										Schalenfrüchte / -erzeugnisse																	
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Dinkel	Kamut	Kamuthybridstämme	Krebstiere / -erzeugnisse	Eier / -erzeugnisse	Fische / -erzeugnisse	Erdnüsse / -erzeugnisse	Sojabohnen / -erzeugnisse	Milch / -erzeugnisse	Mandeln	Haselnüsse	Walnüsse	Kaschunüsse	Pecanüsse	Paranüsse	Pistazien	Macadamia- oder Queenslandnüsse	Sellerie / -erzeugnisse	Senf / -erzeugnisse	Sesamsamen / -erzeugnisse	Schwefeldioxid und Sulphite	Lupinen / -erzeugnisse	Weichtiere / -erzeugnisse	
Allergene in unserem Speisen- und Getränkeangebot <small>(enthaltene Zutat ist mit einem X gekennzeichnet)</small>																												
Rostbratwurst m. Brötchen	X		X									X										X						
Currywurst m. Brötchen	X		X									X										X	X					
Currywurst m. Pommes	X		X																			X	X					
Laugenstange mit Käse	X		X								X	X																
Pommes Frites																									X			
Sandwich mit Kochschinken	X		X					X			X													X				
Schnitzelbrötchen	X		X					X			X													X				
Steak mit Brot	X	X																						X				
Steak mit Brötchen	X		X								X													X				
Steak mit Pommes																						X	X					
Kartoffelsalat																							X			X		
Vesperstange mit Mett	X		X								X																	
Doppelte Currywurst m. Pommes	X		X																				X	X				
Hähnchen m. Brötchen	X		X								X																	
Haxen mit Brot	X	X																										
Brötchen	X		X								X																	
Steak mit Kartoffelsalat																						X	X		X			

Dieses Merkblatt soll Ihnen lediglich als Hilfsmaterial zur Erfüllung geltenden Rechts dienen.

Das von uns zumeist aus Internetrecherchen stammende Material erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sich fortlaufend ändernde gesetzliche Grundlagen sind nicht in jedem Fall berücksichtigt.

Wir bitten Sie, sich auf Grund Ihrer Informationspflicht, selbst über die aktuelle gesetzliche Situation zu informieren.